

Rechts- und Ordnungsamt
- Gewerbeamt -

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Ansprechpartner /in: Ingrid Klein

Durchwahl: 0751 / 85-5124
Telefax: 0751 / 85-5105
E-Mail: ingrid.klein
@landkreis-ravensburg.de

An die

Dienstgebäude: Friedenstr. 6
88212 Ravensburg
Zimmer 115

Hegeringleiter

ÖPNV:

Sprechzeiten: Mo - Fr 08.00-12.00 Uhr
(nur vormittags)

im Landkreis Ravensburg

Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom/AZ:

Datum: 14. Januar 2009

**Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage
(Sonn- und Feiertagsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Ravensburg als Kreispolizeibehörde erlässt folgende

VERFÜGUNG:

1.
Für die Durchführung von Treibjagden auf Schwarzwild (Wildschweine) **bei Schneelage** an Sonn- und Feiertagen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ravensburg wird gemäß § 12 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz eine Befreiung von der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz erteilt.

2.
Die Treibjagden sollen erst **nach 11.00 Uhr** beginnen.

3.
Am Karfreitag und am Totengedenktag (Sonntag vor dem ersten Advent) ist die Durchführung von Treibjagden **nicht** erlaubt.

Landratsamt
Ravensburg
Hauptgebäude
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-1905

Postanschrift:
Postfach 1940
88189 Ravensburg

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Ravensburg
Konto 48 000 323
(BLZ 650 501 10)

Postbank Stuttgart
Konto 3477-702
(BLZ 600 100 70)

<http://www.landkreis-ravensburg.de>

BEGRÜNDUNG:

Nach § 6 Abs. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Treibjagden nicht abgehalten werden. Eine Befreiung von diesem Verbot kann nach § 12 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz nur in besonderen Ausnahmefällen von der Kreispolizeibehörde erteilt werden.

Durch die ständig zunehmende Wildschweinpopulation treten in der Landwirtschaft immer größere Schäden auf. Eine verstärkte Wildschweinbejagung ist eine geeignete Maßnahme,

Blatt 2
zum Schreiben vom
14. Januar 2009

um die Zunahme der Wildschweinpopulation und somit den landwirtschaftlichen Schäden zu verhindern bzw. zu reduzieren. Das Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg hat mit Empfehlungen zur Schwarzwildbejagung vom 10.12.2008 aktuell auf die zunehmenden Schwarzwildschäden und die Sorge vor unkontrollierbaren Folgen zu hoher Bestandsdichten hingewiesen.

Wird der Standort von Wildschweinen festgestellt, müssen diese sofort bejagt werden um zu verhindern, dass sie den Standort wechseln. Es muss deshalb die Möglichkeit bestehen, dass auch an Sonn- und Feiertagen Treibjagden durchgeführt werden können.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen bestimmten Sonn- oder Feiertag scheitert an der Unvorhersehbarkeit des Standortes der Wildschweine und an der fehlenden Erreichbarkeit der Kreispolizeibehörde an Sonn- und Feiertagen.

Der Hauptgottesdienst darf durch die Treibjagden nicht gestört werden. Der Bereich in der Nähe von Kirchen und anderen Gebäuden, die dem Gottesdienst dienen, ist geschützt.

Die unter Nr. 3 genannten gesetzlichen Feiertage sind besonders geschützt und Teibjagden sind deshalb an diesen Tagen verboten.

Für die Ausnahmegenehmigung besteht gemäß § 11 Abs. 1 Landesgebührengesetz Gebührenfreiheit. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Wildschweinpopulation zu verringern, um somit Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hägele

Hinweis: Für die Gemarkungen der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee sind die dortigen Behörden für die Erteilung von Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz zuständig